

Gesetzliches Rentensystem der Türkei

Stand: 24. Juli 2026

A. Renteneintrittsalter eines 1976 geborenen Mannes

I. Grundsatz

- 1 In der Türkei lässt sich das Rentenalter **nicht allein aus dem Geburtsjahr** ableiten. Maßgebend sind insbesondere:
 - der Zeitpunkt der erstmaligen Versicherung,
 - der Versicherungsstatus,
 - die Zahl der Beitragstage und
 - teilweise die Dauer der Versicherung.
- 2 Unterschieden werden vor allem:
 - **4/a:** abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, früher SSK,
 - **4/b:** Selbständige, früher Bağ-Kur,
 - **4/c:** Beamte und sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, früher Emekli Sandığı. (Sozialversicherungsanstalt)

II. Ergebnis für einen 1976 geborenen Mann

Beginn der türkischen Versicherung	Arbeitnehmer 4/a	Selbständige 4/b	Beamte 4/c
Bis einschließlich 8. September 1999	Seit der EYT-Reform 2023 keine Altersgrenze mehr; erforderlich sind grundsätzlich 25 Versicherungsjahre und – je nach Eintrittsdatum – etwa 5.000 bis 5.975 Beitragstage	Keine Altersgrenze; grundsätzlich 25 volle Beitragsjahre, also 9.000 Tage	Keine Altersgrenze; grundsätzlich 25 tatsächliche Dienstjahre
9. September 1999 bis 30. April 2008	Alter 60 und entweder 7.000 Beitragstage oder 25 Versicherungsjahre und 4.500 Beitragstage	Alter 60 und 25 volle Beitragsjahre oder alternativ Alter 62 und 15 volle Beitragsjahre	Alter 60 und 25 Dienstjahre
Erstversicherung nach dem 30. April 2008	Alter 60 bei 7.200 Beitragstagen, sofern die 7.200 Tage spätestens Ende 2035 erfüllt sind; andernfalls stufenweise 61 bis 65	Alter 60 bei 9.000 Beitragsstagen bis Ende 2035; danach stufenweise 61 bis 65	Alter 60 bei 9.000 Beitragsstagen bis Ende 2035; danach stufenweise 61 bis 65

- 3 Die Abschaffung der Altersgrenze für Versicherte mit einem Versicherungsbeginn bis zum 8. September 1999 gilt statusübergreifend für SSK, Bağ-Kur und Emekli Sandığı. Die sonstigen Wartezeit- und Beitragsbedingungen bleiben bestehen. ([Sozialversicherungsanstalt](#))
- 4 Für Versicherungsanfänge zwischen September 1999 und April 2008 gelten die genannten Altersgrenzen und Beitragszeiten. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

Türkei

- 5 Bei einem Versicherungsbeginn nach April 2008 hängt die Altersstufe davon ab, wann die erforderlichen 7.200 beziehungsweise 9.000 Beitragstage erreicht werden:

- Erfüllung bis Ende 2035: Alter 60,
- 2036–2037: Alter 61,
- 2038–2039: Alter 62,
- 2040–2041: Alter 63,
- 2042–2043: Alter 64,
- ab 2044 für Männer: Alter 65. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

III. Bewertung für den konkreten Jahrgang

- 6 Für einen 1976 geborenen Mann ist **Alter 60**, also ein Rentenbeginn im Jahr **2036**, der typische Regelwert, wenn
- die erste Versicherung zwischen dem 9. September 1999 und dem 30. April 2008 lag oder
 - bei späterem Versicherungsbeginn die erforderliche Zahl von 7.200 beziehungsweise 9.000 Beitragstagen bis Ende 2035 erfüllt wurde.
- 7 Lag die Erstversicherung spätestens am 8. September 1999, kann der Betroffene aufgrund der EYT-Reform bereits vor Alter 60, theoretisch auch schon mit 50 Jahren, rentenberechtigt sein, sofern die übrigen Versicherungs- und Beitragsbedingungen erfüllt sind. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

IV. Lebenserwartung bei Rentenbeginn

- 8 Die Lebenserwartung ist in der türkischen Rentenformel **kein individueller Verrentungsfaktor**. Die Rentenhöhe wird also nicht durch Division eines Kapitals durch die persönliche Restlebenserwartung bestimmt. Die folgenden Werte sind statistische Periodenlebenserwartungen:

Erreichtes Alter Verbleibende Lebenserwartung eines Mannes Statistisch erwartetes Lebensalter

50 Jahre	28,6 Jahre	etwa 78,6 Jahre
60 Jahre	etwa 20,5 Jahre	etwa 80,5 Jahre
65 Jahre	16,3 Jahre	etwa 81,3 Jahre

- 9 TÜİK weist für einen 50-jährigen Mann eine Restlebenserwartung von 28,6 Jahren und für einen 65-jährigen Mann von 16,3 Jahren aus. Die Eurostat-Reihe weist für türkische Männer im Alter 60 für 2024 eine Restlebenserwartung von 20,5 Jahren aus. ([Veriportali](#))
- 10 Damit wäre bei einem regulären Rentenbeginn mit 60 statistisch mit einer Rentenbezugszeit von rund **20½ Jahren** zu rechnen. Bei einem EYT-bedingten Rentenbeginn bereits im Alter 50 läge die statistische Bezugsdauer bei rund **28½ Jahren**.

B. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Systemcharakter

- 11 Die gesetzliche türkische Altersversorgung ist im Kern ein
- obligatorisches,
 - einkommensbezogenes,
 - umlagefinanziertes und
 - leistungsdefiniertes
- 12 Sozialversicherungssystem. Es wird von der **Sosyal Güvenlik Kurumu – SGK** verwaltet. Neben dem einkommensbezogenen System bestehen bedürftigkeitsabhängige Sozialhilfeleistungen. ([OECD](#))

II. Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

- 13 Bei Arbeitnehmern nach 4/a beträgt der Beitrag für die langfristigen Versicherungszweige Invalidität, Alter und Tod insgesamt **21 % des beitragspflichtigen Einkommens**:
- Arbeitnehmer: **9 %**,
 - Arbeitgeber: **12 %**.
- 14 Daneben fallen Beiträge zur allgemeinen Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und zu den kurzfristigen Versicherungszweigen an. Der gesamte reguläre Beitragsatz für 4/a beträgt 2026 vor möglichen Arbeitgebervergünstigungen 38,75 %. ([Sozialversicherungsanstalt](#))
- 15 Für erstmals nach dem neuen Recht versicherte Beamte nach 4/c beträgt der Beitrag für Invalidität, Alter und Tod ebenfalls 21 %, davon 9 % Arbeitnehmeranteil und 12 % Arbeitgeberanteil. ([Sozialversicherungsanstalt](#))
- 16 Selbständige nach 4/b tragen ihre Beiträge grundsätzlich selbst. Bei einer freiwilligen Versicherung entfallen 2026 von insgesamt 33 % des gewählten beitragspflichtigen Einkommens
- 21 % auf Invalidität, Alter und Tod und
 - 12 % auf die allgemeine Krankenversicherung. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

III. Berechnung des Versorgungserwerbs

- 17 Für Versicherungszeiten nach der Reform von 2008 gilt vereinfacht:
- Altersrente = aktualisiertes durchschnittliches Lebenseinkommen x Rentenquotient
- 18 Der Rentenquotient erhöht sich grundsätzlich um **2 Prozentpunkte je 360 Beitragstage**, also um 2 % je Versicherungsjahr. Er darf 90 % nicht überschreiten. Bei 25 Versiche-

Türkei

rungsjahren ergibt sich damit – vor weiteren Übergangs- und Mindestregelungen – ein Rentenquotient von 50 %. ([OECD](#))

- 19 Bei Versicherungszeiten vor 2000, von 2000 bis September 2008 und ab Oktober 2008 werden unterschiedliche Teilformeln angewandt. Die Teilbeträge werden anschließend zusammengeführt. Deshalb kann die tatsächliche Rente bei älteren Versicherungsverläufen erheblich von der vereinfachten 2-%-Formel abweichen. ([kilis.sgk.gov.tr](#))

IV. Erwerb aufgrund legalen Aufenthalts

- 20 **Ein legaler Aufenthalt oder Wohnsitz allein begründet keinen Anspruch auf eine türkische Versicherungsrente.** Erforderlich sind grundsätzlich versicherte Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder freiwillig entrichtete Beiträge.
- 21 Eine freiwillige Versicherung kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden; auch hier entsteht der Anspruch jedoch ausschließlich durch Beitragszahlungen und nicht durch die bloße Aufenthaltsdauer. ([Sozialversicherungsanstalt](#))
- 22 Daneben besteht eine vom Versicherungssystem zu unterscheidende bedürftigkeitsabhängige Altersbeihilfe nach Gesetz Nr. 2022. Sie setzt unter anderem voraus:
- Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - türkische Staatsangehörigkeit,
 - fehlenden eigenen Sozialversicherungsanspruch,
 - keine langfristig versicherungspflichtige Beschäftigung,
 - Bedürftigkeit unterhalb der gesetzlichen Einkommensgrenze.
- 23 Auch diese Leistung ist daher keine allgemeine wohnsitzabhängige Grundrente für legal aufhältige Personen. ([Familienministerium](#))

C. Dynamisierung

I. Anwartschaftsphase

- 24 Die in früheren Jahren erzielten beitragspflichtigen Einkommen werden für die spätere Rentenberechnung mit einem Aktualisierungsfaktor aufgewertet. Dieser berücksichtigt grundsätzlich:
- die Veränderung des Verbraucherpreisindex und
 - 30 % des realen Wirtschaftswachstums.
- 25 Zusätzlich erhöht jedes weitere Versicherungsjahr den Rentenquotienten regelmäßig um 2 Prozentpunkte. ([OECD](#))
- 26 Es handelt sich damit nicht um eine feste Verzinsung eines individuellen Versorgungskapitals, sondern um eine gesetzliche Aufwertung der in die Rentenformel eingehenden Einkommen.

II. Leistungsphase

- 27 Renten der Arbeitnehmer und Selbständigen werden grundsätzlich zweimal jährlich angepasst:
 - im Januar entsprechend der Verbraucherpreisentwicklung des vorangegangenen Halbjahres,
 - im Juli entsprechend der Verbraucherpreisentwicklung des vorangegangenen Halbjahres.
- 28 Diese Regelung ergibt sich aus Art. 55 des Gesetzes Nr. 5510. ([Sozialversicherungsanstalt](#))
- 29 Bei Beamtenpensionen nach 4/c orientieren sich die Anpassungen stärker an den für den öffentlichen Dienst geltenden Besoldungs- und Tarifsteigerungen einschließlich eines gegebenenfalls hinzutretenden Inflationsausgleichs. Deshalb können die Erhöhungsraten der Beamtenpensionen von denen der 4/a- und 4/b-Renten abweichen. ([Sozialversicherungsanstalt](#))
- 30 **Bewertung:** Die halbjährliche Inflationsanpassung bietet grundsätzlich einen nominalen Inflationsschutz. Bei stark beschleunigter Inflation können wegen der rückschauenden Halbjahresbetrachtung allerdings zeitweilige reale Kaufkraftverluste entstehen. Dies war angesichts der sehr hohen türkischen Inflation der vergangenen Jahre praktisch bedeutsam. ([DataBank](#))

D. Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

- 31 Eine Person gilt grundsätzlich als invalid, wenn die SGK-Gesundheitskommission feststellt, dass sie
 - mindestens 60 % ihrer Arbeitsfähigkeit beziehungsweise beruflichen Erwerbsfähigkeit verloren hat oder
 - als Beamter ihren Dienst nicht mehr ausüben kann.
- 32 Regelmäßige Anspruchsvoraussetzungen sind:
 - mindestens zehn Jahre Versicherungszeit und
 - mindestens 1.800 Beitragstage.
- 33 Ist die Person ständig auf die Hilfe eines Dritten angewiesen, entfällt die Voraussetzung von zehn Versicherungsjahren; 1.800 Beitragstage bleiben erforderlich. Außerdem muss die versicherte Tätigkeit grundsätzlich beendet und ein Antrag gestellt werden. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

Türkei

1. Verhältnis zur Altersrente

- 34 Eine feste Quote, etwa „100 % der Altersrente“, existiert nicht. Die Invaliditätsrente wird anhand des aktualisierten Durchschnittseinkommens und eines besonderen Rentenquotienten berechnet.
- 35 Für nach 2008 liegende Versicherungszeiten gilt schematisch:
- 4/a-Arbeitnehmer mit weniger als 7.200 Tagen: Berechnung mindestens auf Basis von 7.200 Tagen, entsprechend grundsätzlich **40 %** des aktualisierten Durchschnittseinkommens;
 - 4/b- und 4/c-Versicherte mit weniger als 9.000 Tagen: Berechnung mindestens auf Basis von 9.000 Tagen, entsprechend grundsätzlich **50 %**;
 - bei längeren Versicherungszeiten: höherer tatsächlicher Rentenquotient;
 - bei ständiger Pflegebedürftigkeit: Erhöhung des Rentenquotienten um zehn Prozentpunkte.
- 36 Bei Versicherungszeiten vor Oktober 2008 gelten abweichende Teilformeln und zum Teil höhere Rentenquotienten. (kilis.sgk.gov.tr)
- 37 Die Invaliditätsrente kann deshalb bei früh eintretender Invalidität deutlich höher sein als die bis zu diesem Zeitpunkt allein nach den tatsächlich zurückgelegten Versicherungsjahren erworbene Altersrente.

II. Hinterbliebenenversorgung

- 38 Eine Hinterbliebenenrente kann gezahlt werden an:
- den überlebenden Ehegatten,
 - anspruchsberechtigte Kinder,
 - unter zusätzlichen Bedingungen die Eltern. ([Sozialversicherungsanstalt](#))
- 39 Grundsätzlich muss der Verstorbene entweder
- mindestens 1.800 Beitragstage oder
 - bei 4/a mindestens fünf Versicherungsjahre und 900 Beitragstage
- 40 aufweisen. Für Selbständige müssen bestehende Beitragsrückstände grundsätzlich ausgeglichen sein. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

1. Quote des überlebenden Ehegatten

- 41 Der bei Tod rechtmäßig verheiratete Ehegatte erhält grundsätzlich:
- **50 %** der für den Verstorbenen berechneten Rente;
 - **75 %**, wenn kein rentenberechtigtes Kind vorhanden ist und der überlebende Ehegatte weder sozialversicherungspflichtig arbeitet noch eine eigene Versichertenrente bezieht.
- 42 Das gilt geschlechtsneutral für Witwen und Witwer. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

Türkei

- 43 Kinder können insbesondere bis zu den gesetzlichen Altersgrenzen von 18, 20 oder 25 Jahren, bei fortbestehender Ausbildung, oder bei Invalidität anspruchsberechtigt sein. Für nicht verheiratete, verwitwete oder geschiedene Töchter bestehen besondere, alters-unabhängige Regelungen, sofern sie nicht arbeiten und keine eigene Versichertenrente beziehen. Dabei handelt es sich um eine **Waisenrente aus der Versicherung der Eltern**, nicht um eine Geschiedenenwitwen- oder Geschiedenenwitwerrente. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

III. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 44 Eine Hinterbliebenenrente für einen geschiedenen früheren Ehegatten ist **nicht vorgesehen**.
- 45 Voraussetzung für eine Ehegatten-Hinterbliebenenrente ist, dass im Todeszeitpunkt noch eine rechtsgültige Ehe mit dem Versicherten bestand. Mit rechtskräftiger Scheidung entfällt diese Anspruchsgrundlage. Weder eine frühere Ehedauer noch Unterhaltszahlungen des Verstorbenen begründen einen eigenständigen Anspruch des geschiedenen Ehegatten. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

E. Besteuerung der Leistungen

- 46 Türkische gesetzliche
- Altersrenten,
 - Invaliditätsrenten,
 - Witwen- und Witwerrenten sowie
 - Waisenrenten
- 47 sind nach dem türkischen Einkommensteuerrecht grundsätzlich von der Einkommenssteuer befreit. Die türkische Finanzverwaltung verweist insoweit auf Art. 23 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes. ([Gelir İdaresi Başkanlığı](#))
- 48 Das gilt für die innerstaatliche türkische Behandlung. Bei einem Wohnsitz in Deutschland richtet sich die tatsächliche Besteuerung zusätzlich nach deutschem Steuerrecht und dem deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommen.

F. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

- 49 Von einer regulären türkischen gesetzlichen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente werden grundsätzlich **keine laufenden Renten-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge** erhoben.
- 50 Arbeitet ein Rentner weiter in einer 4/a-Beschäftigung, kann auf das Arbeitsentgelt ein Sozialversicherungs-Unterstützungsbeitrag – **Sosyal Güvenlik Destek Primi, SGDP** –

Türkei

entfallen. Dieser wird aber vom Arbeitsentgelt und nicht von der Altersrente berechnet. Die SGK stellt ausdrücklich klar, dass der Unterstützungsbeitrag nicht von der Altersrente abgezogen werden darf. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

- 51 Der SGDP-Satz beträgt 2026 insgesamt 32,25 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:
- Arbeitnehmeranteil 7,5 %,
 - Arbeitgeberanteil einschließlich Kurzzeitversicherung 24,75 %. ([Sozialversicherungsanstalt](#))
- 52 Davon zu unterscheiden sind Eigenbeteiligungen im Gesundheitssystem. Beispielsweise beträgt die Arzneimittelzuzahlung für Rentenbezieher grundsätzlich 10 % und kann unmittelbar mit der Rente verrechnet werden. Das ist eine Kostenbeteiligung, keine Sozialversicherungsabgabe auf die Rente. ([Sozialversicherungsanstalt](#))

53

G. Doppelbesteuerungsabkommen

- 54 Zwischen Deutschland und der Türkei besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen.
- 55 Nach Art. 18 DBA gilt für Renten einschließlich Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung:
- Grundsätzlich darf der Ansässigkeitsstaat besteuern.
 - Zusätzlich darf auch der Quellenstaat nach seinem innerstaatlichen Recht besteuern.
 - Im Quellenstaat bleiben Zahlungen bis insgesamt **10.000 € jährlich** steuerfrei.
 - Nur der darüber hinausgehende Betrag darf im Quellenstaat besteuert werden.
 - Die Quellensteuer darf höchstens **10 % des Bruttobetrags der Leistungen** betragen. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 56 Für eine in Deutschland ansässige Person bedeutet dies grundsätzlich:
- Deutschland kann die türkische Rente nach deutschem Einkommensteuerrecht erfassen.
 - Die Türkei hätte abkommensrechtlich ein begrenztes Quellenbesteuerungsrecht.
 - Da türkische SGK-Renten nach türkischem innerstaatlichem Recht grundsätzlich steuerbefreit sind, fällt auf eine normale SGK-Rente regelmäßig gleichwohl keine türkische Einkommensteuer an. ([Gelir İdaresi Başkanlığı](#))
- 57 Für Pensionen aus einem früheren türkischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können die besonderen Regelungen des Art. 19 DBA gelten. Die steuerliche Zuordnung ist daher bei Beamtenpensionen gesondert zu prüfen. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

58

H. Inflation in den vergangenen fünf beziehungsweise zehn Jahren

- 59 Die nachfolgende Tabelle enthält die **durchschnittliche jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindexes**. Sie ist deshalb nicht mit der häufig ebenfalls veröffentlichten Veränderung Dezember gegenüber Dezember zu verwechseln.

Jahr	Durchschnittliche Inflation
2016	7,8 %
2017	11,1 %
2018	16,3 %
2019	15,2 %
2020	12,3 %
2021	19,6 %
2022	72,3 %
2023	53,9 %
2024	58,5 %
2025	34,9 %

- 60 Die Werte beruhen auf den World Development Indicators; für 2025 wird dort ein Jahresdurchschnitt von rund 34,9 % ausgewiesen. ([DataBank](#))

I. Zusammenfassung

Zeitraum	Arithmetischer Durchschnitt pro Jahr	Kumulierte Preissteigerung
2021–2025, fünf Jahre	ca. 47,8 %	ca. 578 %
2016–2025, zehn Jahre	ca. 30,2 %	ca. 1.122 %

- 61 Die kumulierten Werte sind eigene Berechnungen aus den gerundeten Jahresraten. Danach lag das durchschnittliche Preisniveau Ende 2025 rechnerisch
- rund **6,78-mal** so hoch wie Ende 2020 und
 - rund **12,22-mal** so hoch wie Ende 2015.
- 62 Die starke nominale Rentendynamik der letzten Jahre darf daher nicht ohne Weiteres als reale Leistungsverbesserung verstanden werden; sie diene zu einem erheblichen Teil dem Ausgleich des Geldwertverlusts.

I. Rentenrechner

- 63 Die SGK stellt mehrere offizielle Online-Anwendungen bereit.
- Arbeitnehmer – 4/a
 - 4A Sigortalıları için Aylık Hesaplama: Berechnung der voraussichtlichen Rentenhöhe. (e.sgk.gov.tr)

Türkei

- Ne Zaman Emekli Olabilirim (4A): Ermittlung des voraussichtlichen Renteneintrittstermins. (e.sgk.gov.tr)
 - Über das e-Devlet-Portal besteht außerdem eine authentifizierungspflichtige 4/a-Rentenberechnung. (e-Devlet Kapisi)
 - Selbständige – 4/b
 - 4B Sigortalıları İçin Aylık Hesaplama: Berechnung der voraussichtlichen Rentenhöhe auf Grundlage der bei der SGK gespeicherten Versicherungszeiten. Die SGK weist ausdrücklich darauf hin, dass das Ergebnis nur annähernd und nicht als amtlicher Nachweis verwendbar ist. (e.sgk.gov.tr)
 - Ne Zaman Emekli Olabilirim (4B): Berechnung des voraussichtlichen Renteneintrittstermins anhand der eingegebenen Versicherungsdaten. (e.sgk.gov.tr)
 - Beamte – 4/c
 - Ne Zaman Emekli Olabilirim (4C): Ermittlung der Dienstzeit und des möglichen Renteneintrittstermins. (e.sgk.gov.tr)
 - İkrâmiye Maaş Hesapla (4C): Berechnung der voraussichtlichen Beamtenpension und der Ruhestandsabfindung. (e.sgk.gov.tr)
- 64 Die Rechner eignen sich nur dann für eine belastbare Näherung, wenn insbesondere der erste Versicherungsbeginn, sämtliche Beitragstage, der Versicherungsstatus und die beitragspflichtigen Einkommen vollständig bekannt sind. Verbindlich bleibt die Prüfung anhand der SGK-Versicherungskonten und der bei Rentenanspruch geltenden Rechtslage.